

Entwurf

Kooperationsvertrag Mehrgenerationenhaus Groß-Zimmern

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,

vertreten durch den Kreisausschuss,

dieser vertreten durch Klaus-Peter Schellhaas, Landrat und

Rosemarie Lück, Erste Kreisbeigeordnete

nachfolgend Landkreis genannt,

und

dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch Edda Haack,

Leiterin des Regionalen Diakonischen Werks,

Kiesstraße 14, 64283 Darmstadt

nachfolgend Diakonie genannt.

Präambel

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat vom 1. Januar 2012 – 31. Dezember 2014 ein Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser II“ aufgelegt. Mit Zuwendungsbescheid vom 16. November 2011 erfolgte durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend die Zusage zur weiteren Finanzierung durch den Bund. Auf diesem Hintergrund schließen der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Diakonische Werk Darmstadt-Dieburg den folgenden Kooperationsvertrag:

§ 1 Zusammenarbeit

Diakonie und Landkreis führen das Mehrgenerationenhaus, Otzbergring 1 + 3 in 64846 Groß-Zimmern (MGH) gemeinsam als Partner mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten. Die Eigenständigkeit der Vertragspartner bleibt unberührt.

§ 2 Organisation und Aufgaben

1. Zur Abstimmung der unterschiedlichen Aktivitäten des MGH ist ein Koordinierungsgremium zu schaffen – im folgenden Beirat genannt -, das sich aus Vertretern der Diakonie sowie folgender Fachabteilungen des Landkreises zusammensetzt:

- Familienförderung
- Interkulturelles Büro
- Kreisagentur für Beschäftigung
- Kreisvolkshochschule
- Büro für Senioren/Beratung und Pflege

Der Beirat trifft sich zweimal jährlich auf Einladung der Diakonie. Er entscheidet einvernehmlich über grundsätzliche Fragen, die das MGH betreffen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Ausrichtung der Arbeit des MGH zu den neuen Schwerpunkten Alter und Pflege/Integration und Bildung/Haushaltsnahe Dienstleistungen/Freiwilligenarbeit
- Einrichtung neuer und Einstellen bestehender Angebote im MGH Groß-Zimmern
- Aufgabenbeschreibung des/der Koordinators/in und Quartiersberaters/in, der Fachkraft des Demenzservicezentrums und der Fachkraft für Integration und Bildung
- Beratung und Beschlussfassung des Jahresberichts

2. Netzwerkarbeit: Die Kommune Groß-Zimmern vertreten durch den Bürgermeister, Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, KVHS, Arbeitsagentur und alle im MGH-Treff Tätigen werden über regelmäßig versandte Newsletter in die Fortentwicklung des MGH einbezogen. Darüber hinaus werden die zuständigen Gremien des Landkreises Darmstadt-Dieburg in regelmäßigen Abständen informiert.

§ 3 Pflichten des Landkreises

Der Landkreis gewährleistet eine jährliche Zuwendung von 48.400,00 Euro.

§ 4 Pflichten der Diakonie

1. Die Diakonie ist Träger des Mehrgenerationenhauses in Groß-Zimmern
2. Die Diakonie sichert die Umsetzung der Konzeption des Aktionsprogramms „Mehrgenerationenhäuser II“ die beim Antrag vom 4.August 2011 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bekannt war, im Rahmen der Fördermittel zu.
3. Die Diakonie ist Anstellungsträgerin für einen/eine Koordinator/in und Quartiersberater/in, eine Fachkraft für das Demenzservicezentrum, eine Fachkraft für Integration und Bildung, geringfügig Beschäftigte, weitere Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis und Freiwilligen im MGH in Groß-Zimmern. Dienst- und Fachaufsicht liegen bei ihr. Sie entscheidet über personelle Veränderungen und Einstellungen im Benehmen mit dem Beirat.
4. Die Diakonie sichert eine regelmäßige Öffnungszeit des MGH Groß-Zimmern. Im Falle von Verhinderung des/der Koordinators/in (insbesondere bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit) wird für entsprechende Vertretung gesorgt.
5. Der Diakonie obliegt die Abrechnung und Verwendungsnachweisführung gegenüber den Zuschussgebern. Diese sowie ein Tätigkeitsbericht werden dem Beirat gemäß der von den Zuschussgebern vorgegebenen Fristen zur Kenntnis gegeben.
6. Die Diakonie stellt die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am MGH sicher.
7. Die Diakonie übernimmt die Vermietung von Gruppenräumen an Dritte. Mietverträge und Höhe der Miete werden mit dem Landkreis abgestimmt. Die Diakonie zahlt selbst für die Räume monatlich 952 Euro plus Nebenkosten.
8. Die Diakonie schließt die Mietverträge und regelt die Raumübergaben, Raumabnahmen und die Reinigung nach Vermietungen.
9. Die Diakonie ist verantwortlich für die Ausstattung an Geschirr und technischen Geräten, die für Vermietungen zur Verfügung stehen. Schäden an Geschirr und technischem Gerät können nur durch die Einbehaltung der Kautions (und zusätzlichen Geldleistungen des Schädigers) beglichen werden und nicht durch die vereinbarte Miete.

§ 5 Finanzierung

1. Die nach diesem Vertrag entstehenden Kosten von derzeit veranschlagten 184.000,00 Euro jährlich sind durch die aufgrund dieses Vertrages erzielten Einnahmen zu decken.
2. Aus der Vermietung resultierende Gewinne kommen der MGH-Arbeit zu gute.
3. Soweit die Finanzierung der Aufgaben durch Zuwendungen Dritter erfolgt und hierfür Anträge, Nachweise, sonstige Unterlagen oder Mitwirkungsverhandlungen der Vertragspartner erforderlich sind, verpflichtet sich der jeweils betroffene Vertragspartner, diese fristgerecht zu erbringen.
4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, tragen die Kooperationspartner keine weiteren Kosten.
5. Die Diakonie soll zusätzliche Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, um das Leistungsangebot zu verbessern. Treten Fördermittel hinzu, verpflichten sich die Vertragsparteien, über die Mittelverwendung Verhandlungen aufzunehmen und Einvernehmen zu erzielen.

§ 6 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Januar 2012 und ist bis zum 31. Dezember 2014 der Laufzeit des Aktionsprogramms II befristet. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Das Recht auf fristlose Kündigung bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll unter gegenseitiger Rücksichtnahme zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zusammen. Die gemeinsame, neuartige Zusammenarbeit hat so zu erfolgen, dass dem anderen Vertragspartner kein Schaden entsteht. Zeigt sich im Laufe der Ausführung, dass die Vertragspartner für den Vertrag erhebliche Umstände nicht bedacht haben, verpflichten sie sich, eine Regelung im Sinne des Vertragszweckes herbeizuführen.
2. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages berührt die übrigen Bestimmungen nicht. An deren Stelle soll eine Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages entspricht.
3. Die Vertragspartner streben an, das Mehrgenerationenhaus nach Ablauf des Vertragszeitraums (Ende Aktionsprogramm II) weiter zu führen.
4. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.
5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

6. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ort und Datum:

Groß-Zimmern, den

**Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Der Landrat**

**Für die Diakonie
das Regionale Diakonische
Werk**

.....
Klaus-Peter Schellhaas, Landrat

.....
Edda Haack, Leitung

.....
Rosemarie Lück, Erste Kreisbeigeordnete